

Satzung des Vereins „Blumenkorso Legden e. V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Blumenkorso Legden e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Legden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die seit 1926 bestehende Tradition des Legdener Kinder-Blumen-Korso zu pflegen, diesen Korso zu veranstalten, um dadurch in der Allgemeinheit die Liebe zur Blume, insbesondere zur Dahlie, zu fördern.
- (2) Die nach Deckung der reinen Kosten verbleibenden Überschüsse des Vereins müssen ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen, heimatkundlichen, kirchlichen und caritativen Zwecken verwandt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Volljährige Legdener Bürger und Personen, die sich Legden zugehörig fühlen und bereit sind, sich für die Durchführung des Dahlien-Kinder-Blumen-Korso einzusetzen, können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand begründet.

Der Verein kennt:

1. die persönliche Mitgliedschaft,
2. die korporative Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Zu 1. a) durch den Tod,
b) durch Austritt; dieser kann nur schriftlich mit einmonatiger Frist zum Jahresende erfolgen,
c) durch Ausschluss durch den Vorstand; gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zu 2. durch schriftliche Kündigung mit einmonatiger Frist zum Jahresende.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Verein nimmt Bareinlagen und Sacheinlagen, die für Zwecke des Vereins gegeben werden, an.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Beiratsversammlung,
3. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Verwendung des Kassenüberschusses,
 - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - j) Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, sollen einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen. Sie haben über jede Prüfung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Prüfungsberichte sind dem Vorstand mitzuteilen und müssen der Mitgliederversammlung von einem der Kassenprüfer vorgetragen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen führt einfache Stimmenmehrheit zum Beschluss, wenn in dieser Satzung für Ausnahmefälle keine andere Regelung bestimmt wurde. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gewählt wird offen per Handzeichen. Wenn es auch nur ein Mitglied fordert, muss eine Wahl geheim erfolgen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet immer geheim statt.

- (5) Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet werden muss.

§ 8

Die Beiratsversammlung

- (1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der wagenbauenden Gemeinschaften und dem Vorstand des Vereins. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands bei der Vorbereitung eines Blumenkorso zu unterstützen.
- (2) Die Beiratsversammlung wird bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch vor Durchführung eines jeden Korso. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter von wagenbauenden Gemeinschaften und mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Alle weiteren Verfahrensangelegenheiten hinsichtlich Einladung, Beschlussfähigkeit und Protokollführung entsprechen denen für Mitgliederversammlungen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Korsogestalter,
- e) dem Kassierer,
- f) fünf Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Korsogestalter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren
- (4) Verfügungen über das Vermögen des Vereins werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 **Verwendung der Überschüsse**

- (1) Die Überschüsse des Vereins aus der Durchführung eines Korso werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß der satzungsgemäßen Zweckbestimmungen unmittelbar gemeinnützigen, heimatkundlichen, kirchlichen und caritativen Zwecken innerhalb der Gemeinde Legden zugeführt.
- (2) Anträge auf Zuschüsse aus dem Korsoerlös sind innerhalb eines Monats nach dem Dahlien-Kinder-Blumen-Korso beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Es ist eine Risikorücklage zu bilden. Sie sollte soweit wie möglich mindestens 50 v. H. der durchschnittlichen Kosten der letzten beiden Blumenkorsos betragen. Die Risikorücklage darf nur zum Ausgleich von Verlusten, die durch die Veranstaltung des Blumenkorsos entstehen, verwendet werden.
- (6) Bevor die Beträge, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung für gemeinnützige, heimatkundliche, kirchliche und caritative Zwecke ausgeschüttet werden sollen, zur Auszahlung angewiesen werden, hat der Vorstand sich durch Rückfrage bei der Finanzbehörde zu vergewissern, ob dieser Beschluss im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften steht.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens 50 v. H. aller Mitglieder anwesend sein.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (3) Ein Auflösungsantrag kann nur auf einer Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden, zu der schon in der Einladung die Beratung des Auflösungsantrages als Punkt der Tagesordnung festgelegt war.

§ 12 **Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins**

- (1) Das bei einer Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen muss nach Rückzahlung bzw. Rückgabe der Einlagen der Mitglieder im Sinne der Zweckbestimmungen des Vereins unmittelbar gemeinnützigen, heimatkundlichen, kirchlichen und caritativen Zwecken zugeführt werden.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Durchführung des Verteilungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Die gleiche Verpflichtung hat ein evtl. eingesetzter Liquidator zu erfüllen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung des „Blumenkorso Legden e. V.“

§ 1

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Mitgliederverzeichnis

Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 3

Verfügungsbeschränkungen

Aufträge an Dritte, die den Verein verpflichten, werden vom Vorstand erteilt. Für Verfügungsbefugnisse gelten jedoch folgende Vollmachten:

Zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam haben Verfügungsvollmacht im Rahmen des Haushaltsplanes.

Wiederkehrende Verbindlichkeiten werden ausschließlich durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands übernommen.

§ 4

Regelung der Aufgabenteilung zur Durchführung eines Korso oder sonstiger Veranstaltungen

Zur Durchführung eines Korso teilt der Vorstand jedem Mitglied des Vorstands zu erledigende Aufgaben verbindlich zu. Dem mit einer Aufgabe betrauten Mitglied des Vorstands wird bei Aufgabenverteilung eine Verfügungsvollmacht im Rahmen des Haushaltsplanes vom Vorstand zugeteilt.